

Bauordnung des Kleingartenvereins „Denkmalsblick e.V.“

Bauliche Anlagen in Kleingärten sind:

- Gartenhaus, Gerätehaus
- Kleingewächs- und Plastikfolienhaus (Zelte)
- Badebecken
- Swimmingpools
- Gartenteiche
- Terrassen
- Partyzelte
- Grillkamine und Betongrills, Feuerstätte (Kamine, Öfen)
- Zäune
- Sichtschutzblenden
- Pergolen, Rankgerüste und Rankbögen
- Kinderschaukeln und Spielgeräte
- Sickergruben
- Sitz- und Wegeflächen, Einfriedungen
- Fernsehantennen
- Brunnenanlagen

Erläuterungen:

Laube:

Einfache Ausführung, höchstens 24 m²

Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz (nicht mehrstöckig)

Ausstattung und Einrichtung: darf nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein

Dachüberstände: von mehr als 60 cm werden unabhängig von der Gestaltung der darunterliegenden Bodenfläche als überdachter Freisitz gewertet.

Traufhöhe: max. 2,25 m

First und Dachhöhe: max. 3,50 m

Unterkellerung: nicht gestattet

Vorratsraum: von ca. 2 m² und einer Tiefe von 80 cm ist zulässig

Fundamente: der Laube nur als Säulen- oder Streifenfundament. Keine gegossene Betonplatte.

Feuerstellen: sind in der Laube untersagt.

Toiletten: sind als Trockentoiletten zu betreiben (Biotoiletten, kompostierbar)

Mindestabstand: zur Gartengrenze beträgt allseitig mindestens 60 cm. Grenzbebauung ist nicht zulässig.

Laubenstandort: ist möglichst in Flucht benachbarter Lauben vorzusehen.

Bei Neubauten (Lauben) sind Geräte- und Toilettenraum mit zu integrieren (nur ein Baukörper im Garten).

Gerätecontainer- und freistehende Toilettenhäuschen sind nicht zulässig.

Bei Kauf einer Fertiglauge (Baumarkt) ist besonders darauf zu achten, dass die Unterbringung der Geräte und Toilette gewährleistet ist.

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten und genehmigten Bauten und Einrichtungen haben laut Bundeskleingartengesetz § 20 a Bestandsschutz. Dieser wird aufgehoben, sobald eine Veränderung an den Bauten vorgenommen wird.

Kleingewächs- und Plastikfolienhäuser: dürfen nach Zustimmung des Vorstandes bis zu einer maximalen Grundfläche von 12 m² errichtet werden.

Badebecken: in gemauerter oder betonierter Ausführung nicht gestattet. Der Durchmesser eines nicht stationären Badebeckens darf nicht größer als 3,60 m sein. Abstand zur Nachbargrenze mindestens 2,0 m. Einverständnis des Nachbarn und Genehmigung des Vorstandes ist für das Aufstellen des Beckens Voraussetzung.

Das Eingraben von Badebecken ist unzulässig.

Swimmingpools: sind im Kleingarten nicht gestattet.

Gartenteich: darf 2 % der Fläche des Garten nicht überschreiten (genehmigungspflichtig).

Terrassen: dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen (genehmigungspflichtig).

Partyzelte: Aufstellen von Partyzelten möglichst nur den Sommermonaten, Platzierung nach Zustimmung durch den Vorstand.

Grillkamine und Betongrills: u.ä. werden ebenfalls unter Vorbehalt genehmigt.

Zäune: an den Gartenwegen sind Zäune mit max. 1,20 m Höhe und senkrecht angebrachten Holzlatten zu montieren. Möglichst Höhe von Nachbarzäunen aufnehmen.
Jäger- oder Drahtzäune werden nicht genehmigt. Zäune zwischen den Gärten sind frei gestaltbar (nicht höher als max. 1,20 m).

Sichtschutzblenden: sind nach vorheriger Absprache bzw. Gartenbegehung aufzustellen.

Pergolen, Rankgerüst und Rankbögen: Platzierung derselben nach Gartenbegehung.

Kinderschaukeln und Spielgeräte: sind mit dem Vorstand über Platzierung und Auswahl abzustimmen.

Sitz- und Wegeflächen, Einfassungen: dürfen nicht aus geschüttetem Beton hergestellt werden.
Konsultation mit dem Vorstand notwendig:

Sickergruben: sind grundsätzlich verboten.

Feuerstätte: Errichten und Betreiben von Feuerstätten z.B. Kamine, Öfen, Herde in Kleingärten ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Bauten mit Bestandsschutz, sofern der Nachweis einer Überprüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister erbracht wird.

Fernsehtennen: sind nicht genehmigungspflichtig (möglichst getarnt anbringen).

Brunnenanlagen in Kleingärten: Errichtung/Betreibung siehe Gartenordnung des Stadtverbandes Leipzig.

Bauantrag:

Vor Baubeginn ist vom Gartenpächter ein Bauantrag in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

- Grundskizze des gesamten Garten mit Eintragung der zu errichtenden Laube bzw. baulichen Anlage mit Maßangaben und Grenzabständen (Lageplan mit Nachbar und Hauptwege).
- Grundrißskizze der Laube (integriert Geräteraum und Toilette) bzw. Skizze der baulichen Anlage (mit Maßangaben).
- Vorder- und Seitenansichten der Laube bzw. der baulichen Anlage mit Maßangabe (Länge, Breite, Höhe – Dachüberstand, Trauf- und Firsthöhe).
- Die zeichnerischen Skizzen sind möglichst maßstabsgerecht einzureichen (1:100).
- Bei Fertigeillauben (vom Baumarkt) sind Fotos bzw. Prospektmaterial beizufügen, jedoch mit den o.a. Maßangaben).
- Angaben zu Baumaterialien sowie Ausführung des Fundaments bei Lauben.

Verfahrensablauf:

- Abgabe der Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beim Vereinsvorstand.
Begutachtung der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand.
- Schriftliche Bestätigung bzw. Ablehnung mit Begründung, sowie Auflagenerteilung.
- Erst nach Vorliegen der Bestätigung (Zustimmung) kann mit der Ausführung der baulichen Anlagen begonnen werden.
- Zwischenzeitliche Kontrolle bei Bauausführung und einer Endkontrolle nach Fertigstellung durch den Vorstand.
- Vorhandene alte Baulichkeiten sind nach Fertigstellung der neuen Laube abzureißen und zu entsorgen.

Gegen Verstöße dieser „**Bauordnung**“ ist der Vorstand berechtigt, die Beseitigung der Baulichkeiten und Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu fordern, verbunden mit einem Bußgeld in besonders hartnäckigen Fällen.

Weitere ergänzende Hinweise für die Gestaltung der Kleingärten siehe verbindliche Kleingartenordnung vom Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V. vom 20.11.2004.